ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

zur Annahme der von einigen Regionen Italiens ausgearbeiteten Sonderprogramme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 durch Frost geschädigten Olivenhaine gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(87/132/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine [1],

in Erwägung folgender Gründe:

Am 12. September und 8. Oktober 1986 hat die italienische Regierung der Kommission mit einer befürwortenden Stellungnahme die Sonderprogramme zur Wiederherstellung und Umstellung der in den Regionen Toskana, Latium, Umbrien und Ligurien durch Frost geschädigten Olivenhaine übermittelt.

Diese Programme enthalten alle in Artikel 2 Absatz 1 der obigen Verordnung geforderten Angaben.

Außerdem wurden die von der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 3 der obigen Verordnung geforderten Änderungen und Ergänzungen zu den Programmen übermittelt.

Laut Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung muß die Laufzeit der einzelnen Programme der Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme entsprechen.

Die italienische Regierung hat die ergänzende Finanzierung der in der obigen Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nachdrücklich zugesagt.

Die zusätzliche Beihilfe zur Wiederherstellung oder Umstellung, die vom EAGFL teilweise erstattet wird, muß sich auf dieselben Olivenhaine beziehen, die im Rahmen der Gemeinschaftsbeihilfe zur Wiederherstellung oder Umstellung beihilfefähig sind.

Am 31. Oktober 1986 hat die italienische Regierung mitgeteilt, daß der für die vier Programme vom EAGFL zu übernehmende Beihilfebetrag den in Artikel 5 Absatz 4 der obigen Verordnung festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Gemäß Artikel 6 der obigen Verordnung ist über den Ablauf des Programms regelmäßig Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL wurde zu den finanziellen Aspekten gehört.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den Regionen Toskana, Latium, Umbrien und Ligurien vorgelegten Sonderprogramme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 durch Frost geschädigten Olivenhaine, die die italienische Regierung am 12. September und 8. Oktober 1986 übermittelt hat, und die dazugehörigen Änderungen und Ergänzungen entsprechen der Verordnung (EWG) Nr. 1654/86.

Artikel 2

Auf der Grundlage der Kurzberichte über die durchgeführten, laufenden und vorgesehenen Maßnahmen wird die italienische Regierung der Kommission regelmäßig einen Jahresbericht sowie eine tabellarische Übersicht, gemäß dem Anhang, über die Durchführung der Programme in den betreffenden Regionen vorlegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 13.

ANHANG

ÜBERSICHT ÜBER DEN STAND DER DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/86 IN DER REGION ...

Jahr ...

Code	Art der Intervention	Zahl der begünstigten Unternehmen (1)		Anzahl der betroffenen Bäume		Fläche (in ha)		Beihilfebetrag zu Lasten des Staates oder der Region		Beihilfebetrag zu Lasten des EAGFL		Anmerkung
		Begünstigt	Vorgesehen	Begünstigt	Vorgesehen	Begünstigt	Vorgesehen	Bereits gewährt	Vorgesehen	Bereits beantragt	Zu beantragen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A 1	Vollständige Wiederherstellung			—	—							
A 2	Teilweise Wiederherstellung					—	—					
A 3	Stammschnitt an der Basis					—	—					
A 4	Astschnitt					—	—					
B 1	Umstellung			—	—							
C 1	Ergänzende Beihilfe zur Wiederherstellung (5 Jahre)					—	—					
C 2	Ergänzende Beihilfe zur Wiederherstellung (3 Jahre)					—	—					
C 3	Ergänzende Beihilfe für die Umstellung auf Jahreskulturen			—	—							
C 4	Ergänzende Beihilfe für die Umstellung auf Mehrjahreskulturen			—	—							
	Insgesamt											

(1) Die Zahlenangabe umfaßt auch Betriebe, die mehrere Beihilfen empfangen.